

Fahrzeughalter

Spruch nehmen (nur für Hin- und Rückfahrt zusammen). Weitere Regelungen sehen eine F. für den Erwerb von Zeitkarten für Arbeiter, Lehrlinge, Schüler und Studenten sowie für Gruppenfahrten vor. Liegen die Voraussetzungen für eine F. vor, ist der ermäßigte Fahrpreis das vom Fahrgast geschuldete Entgelt. Mit seiner Zahlung treten alle an die Zahlung des Fahrpreises geknüpften Rechtsfolgen ein, insbesondere das Zustandekommen des Vertrages über die / Personenbeförderung. Der Fahrgast, der eine F. in Anspruch nehmen möchte, hat das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen beim Erwerb des Fahrausweises nachzuweisen, bei Aufforderung auch während der Fahrt.

Fahrzeughalter - Bürger oder / juristische Person, die ein Fahrzeug für eigene Rechnung im Gebrauch haben. Der F. kann, muß aber nicht mit dem Fahrzeugführer und auch nicht mit dem Fahrzeugeigentümer identisch sein. Der F. hat in bezug auf das Fahrzeug und dessen Nutzung im öffentlichen **Straßenverkehr** besondere Pflichten, die vor allem in folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I 1977 Nr. 20 S. 257) i. d. F. der 2. VO vom 25. September 1979 (GBl. I 1979 Nr. 34 S. 323), der 3. VO vom 18. Februar 1980 (GBl. I 1980 Nr. 8 S. 57), der 4. VO vom 2. April 1982 (GBl. I 1982 Nr. 17 S. 353) und der 5. VO vom 9. September 1986 (GBl. I 1986 Nr. 31 S.417) und

- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6).

Diese Pflichten obliegen ihm unabhängig davon, ob der **Fahrzeugführer** gleiche oder ähnliche Pflichten hat. Sind F. und **Fahrzeugeigentümer** zwei verschiedene Personen, gelten die meisten Pflichten für beide, manche nur für jeweils einen von ihnen. Wichtigste Pflichten des F.: Er muß zulassungspflichtige Fahrzeuge (**Kraftfahrzeugzulassung**) regelmäßig technisch überprüfen lassen (§12 StVZO); er darf keine Fahrt anordnen oder gestatten, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß der Fahrzeugführer nicht fahrtüchtig oder das Fahrzeug nicht Verkehrs- oder betriebssicher ist (§ 9 StVO); er darf die Teilnahme eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr nur gestatten, wenn es zugelassen ist (§ 10 Abs. 5 StVZO), und er darf es nur solchen Personen zur Benutzung übergeben, die im Besitz eines gültigen / Führerscheins für die betreffende Fahrzeugklasse sind (§7 i. Verb. m. §9 StVO). Im übrigen ist der F. gemäß §9 StVO auch für die Erfüllung der anderen Pflichten verantwortlich, die in §§ 7 und 8 StVO den Fahrzeugführern auferlegt sind (z. B. für das Vorhandensein der vorgeschriebenen Ausrüstung des Fahrzeugs). Dem F. obliegen ferner **Meldepflichten**. Innerhalb von 10 Tagen sind der zuständigen Zulassungsstelle zu melden (§11 StVZO):

- jeder Eigentumswechsel (Verkauf, Tausch, Schenkung usw.),
- Wechsel des F.,
- Namensänderung des F. oder des Eigentümers,
- jede Änderung der Wohnanschrift bzw. des Wohnsitzes von F. oder Eigentümer,
- Verlegung des regelmäßigen Standortes des Fahrzeugs in einen anderen Zulassungsbereich,
- Farbänderung und alle Veränderungen am Fahrzeug, durch die sich technische Daten verändern oder bei denen Teile verwendet werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder die typfremd sind,
- Stilllegung oder endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

Einige dieser Änderungen können auch bei dazu befugten Personen gemeldet und von diesen in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden (§49 StVO). Solche Befugnisse besitzen in der Regel bestimmte Personen in Verkehrssicherheitsaktivs, Verkehrserziehungszentren, Kfz-Werkstätten.

Die Verletzung von Pflichten des F. hat rechtliche Konsequenzen. Unter anderem kann ihm je nach Art, Umständen und Folgen der Pflichtverletzung eine Ordnungsstrafe von 10-1000 Mark auferlegt werden (§ 47 StVO; § 23 StVZO). Darüber hinaus haben F. für Schäden, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen entstehen, welche nur mit Zulassung oder Befähigungsnachweis (Führerschein) geführt werden dürfen, nach den Vorschriften über die / *erweiterte Verantwortlichkeit* für Schadenszufügung einzustehen (§§343, 345 ZGB). Sie sind grundsätzlich auch dann zum Z* Schadenersatz verpflichtet, wenn kein eigenes Verschulden und kein Verschulden des Fahrzeugführers vorliegt. Die Schadenersatzpflicht entfällt nur, soweit der Schaden auf ein / unabwegbares Ereignis zurückzuführen ist, das nicht auf einen Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder seinem technischen Versagen beruht. Hat der Fahrer den Schaden schuldhaft verursacht, ist er *neben* dem F. verantwortlich, beide sind dann ? Gesamtschuldner. Ist der F. ein Betrieb und der Fahrer dessen Mitarbeiter, haftet gegenüber dem Geschädigten nur der Betrieb, wenn der Fahrer den Schaden in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben verursacht hat. Die arbeitsrechtliche Z* materielle Verantwortlichkeit des Fahrers wird dadurch nicht berührt (§ 331 ZGB). Bei Z* unbefugter Benutzung von Fahrzeugen haften gegenüber geschädigten Dritten der F. und der unbefugte Benutzer als Gesamtschuldner.

Die erweiterte Verantwortlichkeit gilt in gleicher Weise für die Halter (Eigentümer und Vermieter) solcher **Wasserfahrzeuge**, die nur mit Zulassung oder Befähigungsnachweis geführt werden dürfen. Die Pflichten dieser F. sind insbesondere geregelt in der Sportbootanordnung (SBAO) vom 2. Juli 1974 (GBl.-Sdr. Nr. 730).

Fälligkeit / Fälligkeit von Geldforderungen Z¹ Leistungszeit